

Anleitung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

im Rahmen der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung der KVS

- Juni 2020 -

Tranquillantien und Hypnotika Benzodiazepine und Benzodiazepin-Analoga

Kostenvolumen Saarland im Jahr 2019: ca.3,2 Mio. Euro

Die Vertragspartner – GKV und KVS – haben zur Steuerung der Arzneimittelversorgung und Erreichung der vereinbarten Ziele eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die regionale Ausgabenentwicklung analysiert, die Verordnungsstrukturen bewertet und situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Ziele vorschlägt.

Im Jahr 2019 wurden im Saarland für Arzneimittel der Gruppen Anxiolytika, Hypnotika und Sedativa ca. 227 Verordnungen je 1.000 GKV-Versicherte ausgestellt, während es im Bundesdurchschnitt lediglich 123 Verordnungen waren. *

Folgende Wirkstoffe werden in diesen Gruppen häufig verordnet:

Diazepam, Oxazepam, Lorazepam, Bromazepam, Alprazolam, Flunitrazepam, Triazolam, Zopiclon, Zolpidem

Einsatz der Präparate in der Praxis

Benzodiazepine wirken je nach Substanz, Dosierung und Halbwertszeit anxiolytisch, hypnotisch, muskelrelaxierend, antikonvulsiv und amnestisch. Neben den klassischen Indikationen wie Angsterkrankungen und Erregungszustände, Schlafstörungen, Muskelspasmen und cerebralen Krampfanfällen werden sie jedoch auch zur Behandlung unspezifischer oder nicht näher abgeklärter Beschwerden eingesetzt wie Niedergeschlagenheit, unspezifischen Angstsymptomen und psychosomatischen Stresssymptomen. Dabei besteht die Gefahr, dass durch ihren Einsatz eine exakte Diagnostik und eine indikationsgerechte Behandlung verhindert werden.

Abhängigkeitspotential

Entsteht aus Unwissenheit des Patienten über Wirkung, Nebenwirkung und Kontraindikationen dieser suchtpotenten Pharmaka ein Dauergebrauch, kann er aufgrund von Toleranzentwicklungen und Wirkungsverlust der Substanz in eine Abhängigkeit münden, die nicht unbedingt zu einer Dosissteigerung führt, sondern auch auf Niedrigdosenniveau bleiben kann.

Verordnungsfähigkeit

Die Arzneimittelrichtlinie schränkt die Verordnung dieser Mittel in der Anlage III ein. Demnach ist die Verordnungsfähigkeit grundsätzlich nur für eine Kurzzeittherapie von bis zu 4 Wochen gegeben. Nur in medizinisch begründeten Einzelfällen ist eine länger als 4 Wochen dauernde Behandlung möglich. Die längerfristige Anwendung ist dann besonders zu begründen. Viele dieser Wirkstoffe, wie zum Beispiel die Z-Substanzen Zopiclon und Zolpidem, oder auch Triazolam und Flunitrazepam sind außerdem nur für die Kurzzeittherapie (inklusive Absetzen sollte sie Therapiedauer 4 Wochen nicht überschreiten) zugelassen. Erfolgt eine Verordnung zu Lasten der Krankenkasse außerhalb dieser Zulassung, ist dies ein off-label-use, welcher bei der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden müsste. Die Aussicht auf Erfolg einer solchen Ausnahme, nach den strengen Kriterien der BSG-Rechtsprechung ist erfahrungsgemäß nicht vorhanden. Außerdem ist eine Rechtfertigung für eine Dauerbehandlung durch fehlende Studien nicht gegeben.

* Auswertung ZI-Verordnungsdaten 2019 Saarland/Bund, Versichertenzahlen KM6 Statistik, ATC-Gruppen N05B und N05C

Bei einer Verordnung solcher Mittel ist es daher notwendig, den Patienten über das hohe Abhängigkeitspotential aufzuklären.

Um Sucht und Abhängigkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, gerade bei Neueinstellungen Gebrauch und Dauer dieser Mittel mit dem Patienten zeitbegrenzt zu vereinbaren und auch auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten. Die Notwendigkeit der Therapiefortsetzung oder die Möglichkeit zur Umstellung auf andere Substanzen, Reduktion der Dosen oder Auslassversuche sollten regelmäßig überprüft und besprochen werden.

Bei einem Einsatz dieser Mittel ist außerdem ein ausführliches Aufklärungsgespräch hinsichtlich Fahrtüchtigkeit, Nebenwirkungen, Interaktionen mit anderen Arzneimitteln sowie erhöhtem Demenzrisiko notwendig.

Daneben können gerade bei jüngeren Patienten bei entsprechender Dokumentation in der Patientenakte (z.B. längere Behandlung mit diesen Arzneimitteln, Abhängigkeitsanamnese) nachteilige Auswirkungen bei Versicherungsanfragen entstehen.

Die Bundesärztekammer bietet auf ihrer Internetseite Informationen zu diesem Thema an (Leitfaden sowie Hinweis zur Behandlung von Patienten mit Medikamentenabhängigkeit). Sie finden die Dateien unter folgendem Link:

<http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/suchtmedizin/medikamentenabhaengigkeit/leitfaden/>

Von einer kritischen und unter Abwägung von Nutzen und Risiko indizierten Entscheidung zu ihrer Anwendung ist insofern auch die Verordnung auf Privatrezept nicht ausgenommen. Die Fachinformationen der Hersteller geben die erforderlichen Auskünfte über Indikation und Anwendungsdauer.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

die Kassenärztliche Vereinigung Saarland

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken

IKK Südwest

Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Landesvertretung Saarland